

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Gerda Hasselfeldt, Heinz Seiffert, Klaus Riegert,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/7285 –

Übergangslösung für Umsatzbesteuerung von Sportanlagen

A. Problem

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 31. Mai 2001 ist die kommerzielle Nutzungsüberlassung von Sportanlagen, z. B. von Tennisplätzen, Badminton- oder Squash-Courts, im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage in vollem Umfang umsatzsteuerpflichtig. Nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU werden dadurch insbesondere die Betreiber sog. Altanlagen benachteiligt. Die Fraktion der CDU/CSU beantragt daher, die Bundesregierung aufzufordern, umgehend einen Gesetzentwurf mit dem Ziel vorzulegen, für die Betreiber von Altanlagen eine Übergangsregelung bei der Überlassung kommerzieller Sportanlagen zu finden.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/7285.

Ablehnung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Ein den Ausschüssen nicht überwiesener gemeinsamer Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der PDS und FDP, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, zusammen mit den Ländern eine Übergangslösung für die Betreiber von Altanlagen herbeizuführen und über das Ergebnis bis spätestens Ende Mai 2002 zu berichten, ist im Finanzausschuss einstimmig angenommen worden.

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag – Drucksache 14/7285 – abzulehnen.

Berlin, den 27. Februar 2002

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Horst Schild
Berichterstatter

Norbert Barthle
Berichterstatter

Carl-Ludwig Thiele
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Horst Schild, Norbert Barthle und Carl-Ludwig Thiele

1. Verfahrensablauf

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/7285 ist dem Finanzausschuss in der 209. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2001 zur federführenden Beratung und dem Sportausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und der Haushaltsausschuss haben sich in ihren Sitzungen am 30. Januar 2002 mit dem Antrag befasst. Der Sportausschuss und der Finanzausschuss haben über den Antrag am 27. Februar 2002 beraten.

2. Inhalt der Vorlage

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/7285 bezieht sich auf das Vorhaben der Bundesregierung, einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 31. Mai 2001 folgend die kommerzielle Nutzungsüberlassung von Sportanlagen zukünftig in vollem Umfang und nicht mehr nur zum Teil der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Die neue Rechtsprechung, so der Antrag, könne bei Neuinvestitionen oder Modernisierungen von Sportanlagen von Vorteil sein, weil die Betreiber zwar Umsatzsteuer für die Nutzungsüberlassung der Anlage zahlen müssten, andererseits aber in vollem Umfang den Vorsteuerabzug aus den Kosten der Anschaffung oder der Herstellung der Anlage nutzen und als Finanzierungsinstrument einsetzen könnten.

Betreiber, die eine Sportanlage vor zehn oder mehr Jahren angeschafft oder hergestellt hätten – sog. Altanlagenbetreiber –, würden dagegen zukünftig steuerlich benachteiligt. Sie unterlägen für die Nutzungsüberlassung der Sportanlage in Zukunft in vollem Umfang der Umsatzsteuer, hätten aber wegen der bisherigen teilweisen Umsatzsteuerbefreiung bei Erwerb oder Herstellung der Sportanlage die Vorsteuer nicht in vollem Umfang geltend machen können. Wegen des Ablaufs der Zehnjahresfrist kämen sie zudem auch nicht mehr in den Genuss einer anteiligen Vorsteuererstattung nach § 15a UStG.

Der Antrag fordert deshalb von der Bundesregierung die Vorlage eines Gesetzentwurfs mit dem Ziel, für Altanlagenbetreiber eine Übergangsregelung bei der Überlassung von kommerziellen Sportanlagen zu finden.

3. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Sportausschuss** verzichtet auf ein Mitberatungsvotum zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/7285.

Ein Antrag der Koalitionsfraktionen ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der CDU/CSU und PDS bei Abwesenheit der Fraktion der FDP angenommen worden. Der Antrag der Koalitionsfraktionen hat folgenden Wortlaut:

Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 31. Mai 2001 (V R 97/98) entschieden, daß bei der Vermietung von Sportanlagen von einer einheitlichen umsatzsteuerpflichtigen Leistung auszugehen ist.

Unter Hinweis auf die neueste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes weicht er damit von seiner bisherigen Rechtsauffassung, die ebenso von der Finanzverwaltung angewandt wurde, ab. Bisher wurde die Vermietung von Sportanlagen in eine steuerfreie Grundstücksvermietung und in eine steuerpflichtige Vermietung von Betriebsvorrichtungen aufgeteilt.

Mit der Veröffentlichung des Urteils im Bundessteuerblatt (BStBl. 2001 II S. 658) ist das Urteil allgemein zu beachten.

Die neue Rechtsprechung bewirkt eine Vereinfachung und schafft Rechtssicherheit, da bisher häufig Streitfälle über die Abgrenzung der Einnahmen zwischen den Anlagenbetreibern und der Finanzverwaltung auftraten. Aus der nunmehr einheitlichen Umsatzsteuerpflicht der Vermietungseinnahmen folgt, daß Anlagenbetreibern der volle Vorsteuerabzug aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten zusteht. Dies erleichtert Investitionen in neue Anlagen sowie in die Erweiterung und Modernisierung von Altanlagen.

Altanlagenbetreiber unterliegen bei Anwendung der neuen Rechtsprechung allerdings der vollen Umsatzsteuerpflicht, obwohl ihnen in der Vergangenheit nicht die volle Vorsteuerabzugsmöglichkeit zustand. Für Altanlagen, die weniger als 10 Jahre betrieben wurden, besteht nach § 15a UStG die Möglichkeit, zugunsten des Betreibers noch eine teilweise Berichtigung des Abzuges der auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen. Dieses nachträgliche teilweise Vorsteuerabzugsrecht besteht jedoch nicht für alle von der Änderung der Rechtsprechung negativ Betroffenen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung – auch im Interesse der gemeinnützigen Sportvereine, die vielfach Nutzer solcher Anlagen sind – auf, zusammen mit den Ländern eine Übergangsregelung herbei zu führen. Ziel einer solchen Übergangsregelung muss es sein, Zusatzbelastungen für Betroffene ohne ausreichendes nachträgliches Vorsteuerabzugsrecht zu vermeiden, die in der Vergangenheit ihre Investitionen auf Basis der bisherigen Rechtsprechung kalkuliert und getätigt haben und vor diesem Hintergrund längerfristige vertragliche Bindungen eingegangen sind.

Über das Ergebnis ist dem Deutschen Bundestag baldmöglichst (spätestens Mai 2002) zu berichten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Enthaltung der Fraktion der PDS die Ablehnung des Antrags.

Der **Haushaltsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und PDS die Ablehnung des Antrags.

4. Ausschussempfehlung

Bei der Beratung des Antrags der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/7285 im Finanzausschuss haben sich die Fraktionen übereinstimmend dahingehend geäußert, dass für die Betreiber von mehr als zehn Jahren alten Sportanlagen eine Übergangsregelung gefunden werden müsse, um diese vor steuerlichen und wirtschaftlichen Benachteiligungen zu schützen, wenn die kommerzielle Nutzung von Sportanlagen zukünftig in vollem Umfang der Umsatzsteuer unterliegen solle.

Die **Koalitionsfraktionen** haben deutlich gemacht, dass es sich bei einer solchen Lösung nicht um eine gesetzgeberische Lösung handeln müsse. Sie brächten deshalb zur morgigen zweiten Lesung des Antrags im Plenum einen Antrag mit folgendem Wortlaut ein:

Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 31. Mai 2001 (V R 97/98) entschieden, daß bei der Vermietung von Sportanlagen von einer einheitlichen umsatzsteuerpflichtigen Leistung auszugehen ist.

Unter Hinweis auf die neueste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes weicht er damit von seiner bisherigen Rechtsauffassung, die ebenso von der Finanzverwaltung angewandt wurde, ab. Bisher wurde die Vermietung von Sportanlagen in eine steuerfreie Grundstücksvermietung und in eine steuerpflichtige Vermietung von Betriebsvorrichtungen aufgeteilt.

Mit der Veröffentlichung des Urteils im Bundessteuerblatt (BStBl. 2001 II S. 658) ist das Urteil allgemein zu beachten.

Die neue Rechtsprechung bewirkt eine Vereinfachung und schafft Rechtssicherheit, da bisher häufig Streitfälle über die Abgrenzung der Einnahmen zwischen den Anlagenbetreibern und der Finanzverwaltung auftraten. Aus der nunmehr einheitlichen Umsatzsteuerpflicht der Vermietungseinnahmen folgt, daß Anlagenbetreibern der volle Vorsteuerabzug aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten zusteht. Dies erleichtert Investitionen in neue Anlagen sowie in die Erweiterung und Modernisierung von Altanlagen.

Altanlagenbetreiber unterliegen bei Anwendung der neuen Rechtsprechung allerdings der vollen Umsatzsteuerpflicht, obwohl ihnen in der Vergangenheit nicht die volle Vorsteuerabzugsmöglichkeit zustand. Für Altanlagen, die weniger als 10 Jahre betrieben wurden, besteht nach § 15a UStG die Möglichkeit, zugunsten des Betreibers noch eine teilweise Berichtigung des Abzuges der auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen. Dieses nachträgliche teilweise Vorsteuerabzugsrecht besteht jedoch nicht für alle von der Änderung der Rechtsprechung negativ Betroffenen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung – auch im Interesse der gemeinnützigen Sportvereine, die vielfach Nutzer solcher Anlagen sind – auf, zusammen mit den Ländern eine Übergangsregelung herbei zu führen. Ziel einer solchen Übergangsregelung muss es sein, Zusatzbelastungen für Betroffene ohne ausreichendes nachträgliches Vorsteuerabzugsrecht zu vermeiden, die in der Vergangenheit ihre Investitionen auf Basis der bisherigen Rechtsprechung kalkuliert und getätigt haben und vor diesem Hintergrund längerfristige vertragliche Bindungen eingegangen sind.

Über das Ergebnis ist dem Deutschen Bundestag baldmöglichst zu berichten.

Die Koalitionsfraktionen haben angekündigt, dass im letzten Satz des Antrags hinter baldmöglichst „– spätestens bis Ende Mai 2002 –“ eingefügt werden solle.

Die **Fraktion der FDP** hat sich diesem Antrag einschließlich der Präzisierung des Berichtsdatums angeschlossen. Die Fraktion der FDP werde deshalb die Beratung ihres Antrags „Umsatzbesteuerung von Sportanlagen wirtschaftsfreundlich gestalten“ (Drucksache 14/7813) im Finanzausschuss bis Anfang Juni 2002 zurückstellen. Die jetzt vorgesehene einheitliche Willensbildung des Finanzausschusses könne die Bundesregierung, wie die Vergangenheit gezeigt habe, zu einem anderen Umgehen mit dem Problem veranlassen.

Auch die **Fraktion der PDS** hat sich dem Antrag einschließlich der Modifizierung angeschlossen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hat dagegen auf der Abstimmung ihres Antrags bestanden. Zum einen habe die Fraktion der CDU/CSU als erste das Problem der Benachteiligung von Altanlagenbetreibern aufgegriffen. Der Antrag der Koalitionsfraktionen sei dagegen erst heute vorgelegt worden und könne nicht so schnell geprüft werden. Offenbar bestehe aber der einzige Unterschied zwischen den Anträgen darin, dass die Fraktion der CDU/CSU in ihrem Antrag einen Gesetzentwurf für eine Übergangslösung verlange, während die anderen Fraktionen die Form der Lösung offenließen. Die Fraktion der CDU/CSU werde dem nunmehr gemeinsamen Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der FDP und PDS zustimmen, weil auch sie an einem Bericht der Bundesregierung über die vorgesehene Lösung interessiert sei.

Die Bundesregierung hat berichtet, dass sie gemeinsam mit den obersten Finanzbehörden der Länder nach einer tragfähigen Lösung suche.

Der gemeinsame Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der FDP und PDS ist einstimmig im Finanzausschuss angenommen worden.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/7285 ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS abgelehnt worden.

Berlin, den 27. Februar 2002

Horst Schild
Berichterstatter

Norbert Barthle
Berichterstatter

Carl-Ludwig Thiele
Berichterstatter